

B & S
Böhdorfer Schender Rechtsanwälte GmbH
Gußhausstraße 6
1040 Wien

Magistrat der Stadt Wien
Rechnungs- und Abgabenwesen (MA 6)
Friedrich-Schmidt-Platz 3
1082 Wien

EINSCHREIBEN

Vorab per E-Mail an:
post@ma06.wien.gv.at

Wien, am 1.2.2017

AZ: [REDACTED]

Einschreiterin:

[REDACTED]
[REDACTED]
(www.spieler-info.at)

vertreten durch:

B&S Böhdorfer Schender
Rechtsanwälte GmbH
Gußhausstraße 6
1040 Wien
[REDACTED]
Fax: 01 / 503 19 95 - 12

**Sachverhaltsdarstellung betreffend das Halten von
Spielapparaten iSd § 1 Wiener Glücksspielautomaten-
abgabegesetz am Standort:**

[REDACTED]
wegen 6 Glücksspielgeräten

Vollmacht gemäß § 8 RAO erteilt

1-fach

3 Beilagen: Bericht im Auftrag der [REDACTED]

Grundbuchsauszug vom 30.1.2017

Gewerberegisterauszüge vom 30.1.2017

I. Vollmacht und Vorbemerkungen

1. Die umseits bezeichnete Einschreiterin hat der B & S Böhmendorfer Schender Rechtsanwälte GmbH Vollmacht gemäß § 8 RAO erteilt.
2. Die Einschreiterin tritt seit Jahren gegen die Veranstaltung von illegalem Glücksspiel auf. Sie betreibt unter anderem die Internet-Plattform www.spieler-info.at. Auf dieser Internetseite werden unter anderem Standorte angeführt, an denen vermutlich illegales Glücksspiel veranstaltet wird. Die Einschreiterin sieht sich als faire Beobachterin und Berichterstatteerin in Sachen Glücksspiel und erachtet es als notwendig, gegen die unkontrollierte und illegale Veranstaltung von Glücksspiel aufzutreten.
3. Legale und illegale Glücksspiele sprechen in hohem Maße denselben Personenkreis an. Dabei neigen jedoch diese Personen – in der Hoffnung viel Geld zu gewinnen – dazu, vermehrt die gesetzlich verbotenen Glücksspiele in Anspruch zu nehmen. Diesen Umstand machten sich in den letzten Jahren zahlreiche Unternehmen zunutze, indem sie durch gezieltes und aggressives Anbieten von illegalem Glücksspiel ein Angebot an diesen Personenkreis richteten und richten. Dabei wird vermehrt das Medium des Internet genutzt, um flächendeckend und ohne jede Kontroll- bzw. Aufsichtsmöglichkeiten, Glücksspiele in Österreich rechtswidrig anzubieten. Bei Untersuchungen im Auftrag der Einschreiterin werden vermehrt so genannte Glücksspiel-Terminals aufgefunden. Dabei handelt es sich um internetfähige Computer mit denen online Glücksspiele gespielt werden können. Sowohl Glücksspielautomaten als auch Glücksspiel-Terminals ermöglichen verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs 4 GSpG und sind Eingriffsgegenstände iSd des Glücksspielgesetzes.
4. Die Einschreiterin unterstützt den Kampf gegen illegales Glücksspiel mit einer kontinuierlichen Marktbeobachtung, lässt die Lokale in denen Glücksspiel angeboten wird besuchen und darüber Berichte erstellen (idF: „Bericht“ oder „Besuchsprotokoll“). Im Zuge dieser Beobachtungen wurden Beauftragte der Einschreiterin auf den in dieser Sachverhaltsdarstellung angeführten Standort aufmerksam, an dem vermutlich illegales Glücksspiel veranstaltet wird.
5. Die Einschreiterin bringt Standorte von verbotenen Ausspielungen iSd § 2 Abs 4 GSpG bereits seit Jahren bei den jeweils zuständigen Verwaltungsstraßenbehörden zur Anzeige.

Eine Übersicht samt Anzeigeranking für die einzelnen Bundesländer findet sich auf der Internet-Plattform www.spieler-info.at. Die Einschreiterin bringt diese Standorte ferner bei der Finanzpolizei zur Anzeige.

6. Die Einschreiterin hat keine Kenntnis darüber, ob betreffend den wegen Veranstaltung von verbotenen Ausspielungen iSd § 2 Abs 4 GSpG zur Anzeige gebrachten Standort sämtliche gesetzlich vorgesehenen Abgaben einschließlich der **Wiener Glücksspielautomatenabgabe** ordnungsgemäß abgeführt werden. Es ist für die Anzeigerin jedoch grundsätzlich schwer nachvollziehbar, wie betreffend ein gegen § 2 Abs 4 GSpG verstoßendes Glücksspielgerät sämtliche gesetzlich vorgesehenen Abgaben ordnungsgemäß abgeführt werden können, weshalb **eine genaue Überprüfung angeregt** wird.

II. Sachverhalt

1. Am [REDACTED] wurde im Automatenlokal [REDACTED] Wien, um ca. [REDACTED] Uhr, die Veranstaltung von verbotenen Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs 4 GSpG festgestellt.

Mit den im angeschlossenen Besuchsprotokoll näher beschriebenen elektronischen Glücksspielgeräten werden – vermutlich zumindest seit [REDACTED] - jedenfalls auch **Glücksspiele** in Form virtueller Walzenspiele fortgesetzt **angeboten**.

Die Entscheidung über den Spielausgang der angebotenen Spiele ist stets ausschließlich vom Zufall abhängig, weil dem Spieler nach der Spielauslösung keinerlei wirksame Einflussmöglichkeit auf den Spielablauf bzw. das Spielergebnis geboten wird.

Zudem sind die angeführten Glücksspiele bereits mehrfach auch vom VwGH als Glücksspiele im Sinne des § 1 Abs 1 GSpG qualifiziert worden (z.B.: Walzenspiele VwGH v. 21.12.2012, 2012/17/0417, Hunderennen VwGH v. 25.09.2012, 2011/17/0296, elektronisches Glücksrad „Fun Wechsler“ VwGH v. 28.06.2011, 2011/17/0068).

Die angebotenen Spiele werden damit in Form von Glücksspielen im Sinne des § 1 Abs 1 GSpG angeboten und veranstaltet.

2. Die Glücksspiele werden in Form von Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs 1 GSpG angeboten, also für die Durchführung durch spielwillige Kunden bereitgehalten, und so im Sinne des Gesetzes „veranstaltet“.
3. Der noch festzustellende Glücksspielveranstalter veranstaltet die angeführten Glücksspiele während des noch zu konkretisierenden Tatzeitraumes vermutlich auf seinen Namen und auf sein wirtschaftliches Risiko, übt also selbständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen aus.
Der Glücksspielveranstalter ist dann als Unternehmer im Sinne des § 2 Abs 2 GSpG zu qualifizieren.
4. Für die Veranstaltung von Ausspielungen im angeführten Standort ist keine Konzession nach dem GSpG erteilt worden. Weder auf den Geräten noch im Lokal gab es einen sichtbaren Hinweis auf eine Bewilligung der Glücksspielgeräte. Die angezeigten Ausspielungen sind offenkundig auch nicht gemäß § 4 GSpG vom Glücksspielmonopol des Bundes ausgenommen. Nach Informationen der Anzeigerin besteht für den gegenständlich angezeigten Standort auch keine Bewilligung nach landesrechtlichen Bestimmungen (Landesausspielungen gemäß § 5 GSpG).

Bei den angezeigten Glücksspielen handelt es sich somit vermutlich um **verbotene Ausspielungen**, die im Sinne des § 2 Abs 4 GSpG veranstaltet werden und an denen vom Inland aus teilgenommen werden kann.

Der **Glücksspielveranstalter** begeht somit fortgesetzt eine **Verwaltungsübertretung gemäß § 52 Abs 1 Z 1 erstes Tatbild GSpG**.

5. Der Lokalinhaber duldet – nach der allgemeinen Lebenserfahrung und den Branchengepflogenheiten gegen Entgelt – die Veranstaltung verbotener Ausspielungen in seinem Lokal. Der Lokalinhaber macht somit verbotene Ausspielungen unternehmerisch zugänglich.

6. Aus dem beiliegenden Grundbuchsauszug kann der Grundstückseigentümer der Liegenschaft mit der Grundstücksadresse [REDACTED] entnommen werden. Aus den weiters beiliegenden Gewerbe Registersauszügen kann Lokal- bzw. Gewerbeinhaber entnommen werden.

Beweis: Aus dem angeschlossenen Besuchsprotokoll sind die verfahrens- und beurteilungsrelevanten Sachverhaltselemente zu entnehmen, die auch im Zuge der durchgeführten Testspiele fotografisch dokumentiert wurden. Die Daten des eingetragenen Grundstückseigentümers können dem beiliegenden Grundbuchs auszug entnommen werden. Die Daten des Gewerbeberechtigten können den beiliegenden Gewerbe Registersauszügen entnommen werden.

III. Rechtliche Grundlagen

1. Ein **Spiel**, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis vorwiegend oder ausschließlich vom Zufall abhängt, ist als Glücksspiel im Sinne des GSpG zu qualifizieren (§ 1 Abs 1 GSpG).

Gemäß § 2 Abs 1 GSpG werden als **Ausspielungen** im Sinne dieses Gesetzes Glücksspiele bezeichnet, die ein Unternehmer veranstaltet, organisiert, anbietet oder unternehmerisch zugänglich macht und bei denen Spieler eine vermögenswerte Leistung im Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel erbringen (Einsatz) und vom Unternehmer eine vermögenswerte Leistung in Aussicht gestellt wird (Gewinn).

Als **Unternehmer** gilt, wer selbständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen ausübt (§ 2 Abs 2 GSpG).

2. Gemäß § 2 Abs 4 GSpG sind Ausspielungen, für die eine Konzession nach dem GSpG nicht erteilt wurde und die nicht vom Glücksspielmonopol des Bundes gemäß § 4 ausgenommen sind (zB Landesausspielungen gemäß § 5 GSpG), als verbotene Ausspielungen zu qualifizieren.

3. Gemäß § 1 Wiener Glücksspielautomatenabgabegesetz ist für das Halten von Spielapparaten, durch deren Betätigung ein Gewinn in Geld oder Geldeswert (so zB Jeton- oder Warengewinn) erzielt werden kann und für die keine Bewilligung oder Konzession nach den §§ 5, 14 oder 21 Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, erteilt wurde, eine Steuer zu entrichten. Die Steuer beträgt je Apparat und begonnenem Kalendermonat 1.400 €. Die Steuerpflicht besteht unabhängig davon, ob die Entscheidung über das Spielergebnis durch den Apparat selbst, zentralseitig oder auf eine sonstige Art und Weise herbeigeführt wird.

4. Steuerpflichtig ist gemäß § 2 Wiener Glücksspielautomatenabgabegesetz die Unternehmerin oder der Unternehmer. Unternehmerin oder Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes ist jede bzw. jeder, in deren bzw. dessen Namen oder auf deren bzw. dessen Rechnung der Spielapparat gehalten wird oder die Entgelte gefordert werden. Sind zwei oder mehrere Unternehmerinnen bzw. Unternehmer (Mitunternehmerinnen bzw. Mitunternehmer) vorhanden, so sind sie als Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner steuerpflichtig. Die Inhaberin oder der Inhaber des für das Halten des Apparates benützten Raumes oder Grundstückes und die Eigentümerin oder der Eigentümer des Apparates gelten als Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner.

Allfällige Anfragen wegen Namhaftmachung von Zeugen, insbesondere hinsichtlich des Berichtsverfassers, mögen an die Rechtsvertreterin der Anzeigerin gerichtet werden.


www.spieler-info.at